

Informationen zur Leistungsbewertung bei inklusiver Beschulung im Förderschwerpunkt „Lernen“ – Stand: 09/2020

- Hessisches Schulgesetz (HSchG; insb. Siebter Abschnitt „Sonderpädagogische Förderung“ §§49 -55)
in der Fassung vom 01.08.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402)
- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)
vom 15. Mai 2012 (Abl. S. 230 - letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402))

Leistungsbewertung im Unterricht/ bei schriftlichen Arbeiten

⇒ Allgemein gilt:

Schüler*innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit dem Schwerpunkt Lernen werden **lernzieldifferent** unterrichtet und entsprechend **nicht** nach den allgemeinen Maßstäben für die Schüler der allgemeinen Schule bewertet – die Leistungsbewertung erfolgt auf Grundlage

- der Bewertung des individuellen Lernstands und Lernfortschritts gemessen an den Lernvoraussetzungen unter Berücksichtigung
- der im Förderplan festgelegten Förderzielen („Kompetenzzuwachs“)

Für die Unterrichtspraxis ergeben sich u.a. folgende Möglichkeiten:

- Beurteilung des Lernfortschritts anhand von Kompetenzrastern
- Qualitative und/ oder quantitative Anpassung von Aufgaben bei Klassenarbeiten
- Angepasster Bewertungsschlüssel
- Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten
- Zulassen von Hilfsmitteln
- ...

Im Zweifel: Pädagogische Beurteilung im Sinne des Kindes

⇒ In der Grundschule...

... erhalten die im Förderschwerpunkt „Lernen“ inklusiv beschulten Schüler*innen gemäß der VOSB keine Ziffernnoten (**weder im Zeugnis noch bei Klassenarbeiten/ Lernzielkontrollen o.ä.**). Die Rückmeldung zur erbrachten Leistung erfolgt z.B. durch

- Kompetenzbeschreibungen
- Angabe der erzielten Punktzahl
- ...

Schriftliche Leistungsnachweise mit einem Verweis auf den entsprechenden Bezugsrahmen sind zu kennzeichnen, z.B. mit der Formulierung:

§ 23 VOSB – Besondere Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen

(2) ¹Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erhalten in der Grundstufe an Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über das Arbeits- und Sozialverhalten, die Lernentwicklung und den Lernerfolg, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse sowie Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Fächern (Anlage 1). ²Die Leistungsbewertungen orientieren sich an den Zielen des individuellen Förderplans. ³Zeugnisse nach Satz 1 und 2 werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 am Ende eines Schuljahres, ab der Jahrgangsstufe 3 am Ende eines Schulhalbjahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Schulentlassung erteilt.

(3) ¹In der Mittelstufe (Anlage 2) und in der Berufsorientierungsstufe (Anlage 3) werden in allen Fächern und Lernbereichen Noten erteilt. ²Zusätzlich werden zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Kompetenzen in den Fächern Arbeitslehre, Mathematik und Deutsch sowie in der Berufsorientierungsstufe für die Berufsorientierung verbale Aussagen getroffen.

(4) ¹In der Berufsorientierungsstufe (Anlage 3) wird für die Leistungen in der Berufsorientierung eine Gesamtnote ausgewiesen. ²Zu den Leistungen in der Berufsorientierung zählen Kompetenzen, die bei den Betriebspraktika, dem Führen des Berufswahlpasses, den Bewerbertrainings und gegebenenfalls durch ausgewählte berufliche Teilqualifikationen erworben werden.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die besonderen Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen. Es erfolgt daher keine Notengebung.

⇒ **In der Sekundarstufe 1...**

... erhalten die im Förderschwerpunkt „Lernen“ inklusiv beschulten Schüler*innen gemäß der VOSB Ziffernnoten bei Klassenarbeiten/ Lernzielkontrollen.

Schriftliche Leistungsnachweise sind zu kennzeichnen mit einem Verweis auf den entsprechenden Bezugsrahmen, z.B. mit der Formulierung:

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die besonderen Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen.

Zeugnisse:

⇒ **Allgemein gilt:**

Schüler*innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden, erhalten die Zeugnisse der jeweiligen Schule mit dem Vermerk, dass sie im Bildungsgang der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden. Auf Grundlage der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, Anlage 1, Abschnitt III, Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung wird für diese Schüler*innen keine Versetzung ausgesprochen. Sie verbleiben in der Regel in ihrem Klassenverband.

⇒ **In der Grundschule...**

... bis einschließlich Klasse 4 werden die in den einzelnen Fächern erzielten Kompetenzen ausschließlich verbal beschrieben.

⇒ **In der Sekundarstufe 1...**

... enthalten die Zeugnisse neben den Ziffernnoten eine verbale Beschreibung der erzielten Kompetenzen in den Bereichen Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, Mathematik, Deutsch, Arbeitslehre und ab dem 7. Schulbesuchsjahr im fächerübergreifenden Bereich der Berufsorientierung.

- Das Fach Englisch kann dabei ganz oder teilweise durch Angebote zur Förderung der Sprachkompetenz ersetzt werden (Note in diesem Fall ausgesetzt).
- Ein Versetzungsvermerk entfällt.

⇒ Der **Berufsorientierte Abschluss** am Ende der Schulzeit entspricht den Zielsetzungen des Förderschwerpunkts Lernen und schließt den Bildungsgang ab. Er wird vergeben, wenn nach erfolgreichem Schulbesuch und teamorientierter Projektprüfung eine mindestens ausreichende Gesamtleistung in den Unterrichtsfächern sowie eine mindestens ausreichende Leistung in der Berufsorientierung erbracht wurde.